

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe versus konkurrierender Nutzungen und Ansprüche

Die meisten VSVI-Mitglieder werden in ihrem täglichen Arbeitsleben sehr direkt oder mindestens indirekt mit mineralischen Rohstoffen zu tun haben: etwa die Planung und der Bau von Straßen und Dämmen, der Entwurf und die Pflege von Gleisanlagen und Wasserstraßen oder die Ausführung von Ingenieur- und Hochbauwerken; die Liste könnte gewiss noch lange fortgeführt werden. Als Privatperson kommt man durch die Nutzung selbiger Bauwerke und einer Reihe vielfältigster Gebrauchsstoffe (zum Beispiel Gips, Tapeten, Zahnpasta, Fliesen, Salz um nur einige zu nennen) sowieso täglich in Kontakt mit mineralischen Rohstoffen. Ein jeder von uns nutzt statistisch 19,6 kg pro Tag oder 7,2 t im Jahr oder im Lauf eines durchschnittlichen Lebens 574 t - 2015 waren es in Deutschland über 572 Millionen t.

Dass diese Rohstoffe jedoch nicht nur vorhanden sein müssen, sondern sich dann auch anschließend im Wettbewerb konkurrierender Ansprüche für den Abbau qualifizieren, und sich dann gegen vielfältigste anderweitige Interessen durchsetzen müssen bevor sie abgebaut werden können, ist vielen von uns, wahrscheinlich aufgrund der großen Selbstverständlichkeit, mit der wir diese Produkte aus mineralischen Rohstoffen gebrauchen, nicht wirklich transparent und klar.

So ist allein das Vorhandensein bau- oder produkttechnisch nutzbarer mineralische Rohstoffe keine Selbstverständlichkeit. In Deutschland sind qualitativ hochwertige mineralische Rohstoffe im Süden und in der Mitte deutlich stärker konzentriert als etwa im Norden; angrenzende Länder wie etwa die Niederlande müssen fast ihren kompletten Bedarf an solchen Rohstoffen importieren. Und trotz einer Recyclingquote von um die 90 % können RC-Baustoffe keine 15 % des Bedarfs decken.

Da aber Grund und Boden eine endliche, nicht vermehrbare Ressource darstellt, muss der Anspruch auf Ausbeutung vorhandener mineralischer Rohstoffe konkurrieren mit anderweitigen, sich ausschließenden Nutzungen. So kann und will niemand in einem Steinbruch wohnen, kein Ackerbau kann darin betrieben werden und auch Industrieanlagen Dritter sind nur schwer in einem Steinbruch vorstellbar. Straßen und Schienennetze müssen Steinbrüche umfahren, Wälder dem Abbau von Gestein weichen. Die Nutzung von Wind- und Solaranlagen verträgt sich mit Steinbrüchen ebenso wenig wie Freizeitgestaltung und Naherholung - zumindest solange wir noch vom aktiven Betrieb sprechen. Und solange die Definition von Naturschutz rein das statische Bewahren des status quo impliziert, wird in einem wie auch immer definierten Naturschutzgebiet (etwa FFH/Natura 2000-Räume, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparks) ein Abbau mineralische Rohstoffe unmöglich sein.

Hat man nun das Glück auf ein abbauwürdiges Vorkommen zu stoßen und den Wettbewerb der Nutzungsansprüche, nach in der Regel jahre- und jahrzehntelangen Auseinandersetzungen unterschiedlichster Schärfe, zu gewinnen – der Neuaufschluss von Steinbrüchen ist in Deutschland mittlerweile eine absolute Rarität – so sieht man sich einer Vielzahl weiterer zu überwindender Hürden gegenüber.

Bei einem Vorhaben von der Größe eines Steinbruchs ist dies in der Regel zu aller erst eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die unabdingbare Voraussetzung für den zu erwirkenden Planfeststellungsbeschluss ist. In einer derartigen UVP müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Luft untersucht werden. Da der Betrieb eines Steinbruchs mit der (temporären) Veränderung des Landschaftsbilds einhergeht, in der Regel viele Schichten des anstehenden Grundes durchstößt und durch Sprengung, Transport, Bearbeitung und Versand Erschütterungen, Lärm und Staubbemissionen entstehen, muss tatsächlich die gesamte Bandbreite an zu überprüfenden Einflüssen und Auswirkungen abgedeckt werden.

Das, je nach Lage des Steinbruchs, unterschiedlich heftiger Protest von tatsächlich oder vermeintlich betroffenen Anwohnern mit einem derartigen Genehmigungsverfahren einhergeht, ist jedem, der schon einmal ein größeres Genehmigungsverfahren hinter sich gebracht hat, vollkommen klar. Ohne eine möglichst frühe und möglichst breite Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher ein derartiges Genehmigungsverfahren nicht mehr denkbar. Dabei wird es in den wenigsten Fällen gelingen, alle tatsächlichen Sorgen und Nöte, oder zum Teil irrationalen Ängste, auch aufzufangen.

Ist die UVP nach in der Regel mindestens 1-2 Jahren erfolgreich abgeschlossen, so wird ein Rahmenbetriebsplan erstellt, der dann anschließend in den Planfeststellungsbeschluss (PFB) münden soll. In diesem Rahmenbetriebsplan wird festgehalten, in welche Richtung(en) der Abbau verläuft, wie gesprengt oder abgetragen, mit welchen Maschinen abgebaut, transportiert und verarbeitet werden soll - üblicherweise wird hier dann gleich das Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit inkludiert, mit dem die Maschine und Aggregate des Steinbruchs genehmigt werden müssen - und wie durch die aufzuzeigende Organisation des Unternehmens im laufenden Betrieb auf den Schutz von Mitarbeitern, Anwohnern (Erschütterungen, Lärm, Staub), Spaziergängern (Absturzgefahr), sich gegebenenfalls ansiedelnder Amphibien oder ansammlender Pflanzen, den abzutragenden Mutterboden, dass eventuell vorhandene Grundwasser und das aufzufangende (und regelmäßig zu probierende) Oberflächenwasser geachtet wird.

Entsorgungswege für eventuell anfallende Abfälle sind ebenso aufzuzeigen wie der Umgang mit nicht verwertbaren Restmassen. Gleichzeitig muss bereits ein Konzept vorgelegt werden, wie der Steinbruch nach Ende der Ausbeutung (das bei einem abbauwürdigen Vorhaben in der Regel mindestens 30 oder viel mehr Jahre in der Zukunft liegt) rekultiviert, bzw. wie die sukzessive Wiederauffüllung und Herstellung des Ursprungszustandes sichergestellt werden soll.

Und obwohl die Ausbeutung eines Steinbruchs eine temporäre Angelegenheit ist, die spätestens dann beendet wird, wenn kein abbauwürdiges Vorkommen mehr vorhanden ist, kann in der Regel auf Ausgleichsmaßnahmen wie zum Beispiel Aufforstung an anderer, nicht allzu weit entfernt Stelle, nicht verzichtet werden. Da diese Flächen immer rarer werden, ist damit nicht nur eine deutliche Preissteigerung selbiger verbunden, sondern kann die nicht oder kaum vorhandene Verfügbarkeit eine ernste Hürde darstellen.

Ist das Genehmigungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan (RBP) nach einer Dauer von in der Regel 5-10 (aber gerne auch mal mehr) Jahren abgeschlossen und das Unternehmen hält den PFB in der Hand, muss bis zum Ende des Betriebs bzw. der Genehmigungsdauer für eine rollierende Zeitspanne von jeweils 2-3 Jahren ein sogenannter Hauptbetriebsplan erstellt werden. Mittels Luftbildaufnahmen und Vermessungen wird dann der jeweils aktuelle Zustand festgehalten und Änderungen zum letzten Aufnahmezustand dokumentiert. Gleichzeitig wird auf die im RBP/PFB festgehaltenen Verfahren und Auflagen nochmals detaillierter eingegangen; gegebenenfalls werden Vorgehensweisen den bis dahin geänderten Bedingungen angepasst.

Diese Anpassung funktioniert jedoch nur, wenn sich die Verhältnisse nicht genehmigungsrelevant ändern. Änderungen von zum Beispiel Aufbereitungsanlagen oder gar Aufbereitungsverfahren - durch die Langfristigkeit solcher Vorhaben macht über den Lauf des Abbaus auch die Technik in der Regel große Fortschritte - bedingen einen sogenannten Sonderbetriebsplan. Mit solch einem Sonderbetriebsplan wird auf Basis des bestehenden PFB bzw. Hauptbetriebsplans eine, vielleicht auch nur temporäre, Änderung zum bisherigen Genehmigungsstand beantragt. Dabei ist es völlig unabhängig, ob damit eine Verbesserung der Produktivi-

tät (zum Beispiel leistungsfähigere Brecher), des Umweltschutzes (zum Beispiel vergrößerte Entstaubungsanlagen) oder der Mitarbeiterpflege (zum Beispiel neuer Sozialraum) verbunden ist.

Das mit einer derartigen Vielfalt von Genehmigungsanträgen, Genehmigungen und darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen auch umfangreiche regelmäßige Berichtspflichten verbunden sind, versteht sich von selbst. Manche dieser Berichte können in Eigenleistung erstellt werden, andere wiederum bedingen das Einschalten von externen Sachverständigen und Laboren. Kostenlos ist es in keinem Fall.

Läuft der Steinbruch dann schon eine geraume Zeit und das Unternehmen war in der Lage, aus den nicht verwertbaren Restmassen eine Fläche zu gestalten die aus dem Bergrecht entlassen, und in der Regel an den Verpächter zurückgegeben werden kann, muss ein Abschlussbetriebsplan erstellt werden. In diesem muss dargelegt werden wie der vorhandene Zustand erreicht wurde, ob dieser in Deckung gebracht werden kann mit dem (gegebenenfalls Jahrzehnte zurückliegenden) Planfeststellungsbeschluss und ob der Zustand der neu angelegten Flächen mit den Belangen der Naturschutzbehörden in Einklang zu bringen ist.

Es ist also mitnichten so, dass ein Steinbruch, einmal genehmigt, schalten und walten könnte wie er das wollte. Der Aufschluss oder die Erweiterung eines Steinbruchs ist nicht nur recht schwer genehmigt zu bekommen, auch der laufende Betrieb bedingt eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren, Verwaltungsakten und regelmäßigen Berichterstattungen. In manchen Bundesländern (zum Beispiel NRW) sind diese Hürden mittlerweile so hoch, dass Baustellen nicht mehr im gewünschten Umfang mit mineralischen Rohstoffen versorgt werden können, weil Konkurrenznutzungen höher eingeschätzt oder Genehmigungsverfahren so umfangreich gestaltet werden, dass neue Aufschlüsse oder Erweiterungen unterbleiben oder bestehende Betriebe unwirtschaftlich werden.

Mineralische Rohstoffe - wir können nicht ohne. Und trotz - oder wegen - ihrer Allgegenwärtigkeit ist dies einer breiten Öffentlichkeit und der häufig daran ausgerichteten Politik nicht hinreichend klar. Als Folgen sind häufig das Versagen von Genehmigungen, hohe Genehmigungshürden und entmutigte Unternehmen zu beobachten. Hier muss ein Umdenken stattfinden. Erste Anzeichen dafür lassen sich aufgrund des seit 2016 rasant gestiegenen und absehbar hohen Bedarfs an mineralischen Rohstoffen jedoch bereits erkennen.

Etwa 80 % aller Naturschutzgebiete in Hessen befinden sich in ehemaligen Steinbrüchen. Steinbruchflächen und Steinbruchwände - auch in noch aktiven Betrieben - sind gleichermaßen Nukleus und Anziehungspunkt für seltene und häufig geschützte Tier- und Pflanzenarten, die sich dort ansiedeln und heimisch fühlen. Dies haben mittlerweile auch viele Naturschutzorganisationen begriffen und fangen an darüber nachzudenken, ob nicht vom Verständnis des Naturschutzes als statisches Bewahren des status quo hin zu einem lebendigen Naturschutz mit Entwicklungsräumen abzurücken ist.

Um es nur der Vollständigkeit halber noch zu erwähnen: gleiches Procedere gilt natürlich auch, wenn man einen bestehenden Steinbruch um eine neue Abbaufäche erweitern möchte. Dabei ist sicherlich auch interessant zu wissen, dass die bundesweit für den Abbau mineralischer Rohstoffe in Anspruch genommene Fläche im Jahr 2015 lediglich etwa 0,45 % der deutschen Gesamtfläche betrug.